Fünfundsiebzigster Geburtstag von Max Huber

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **59 (1949-1950)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

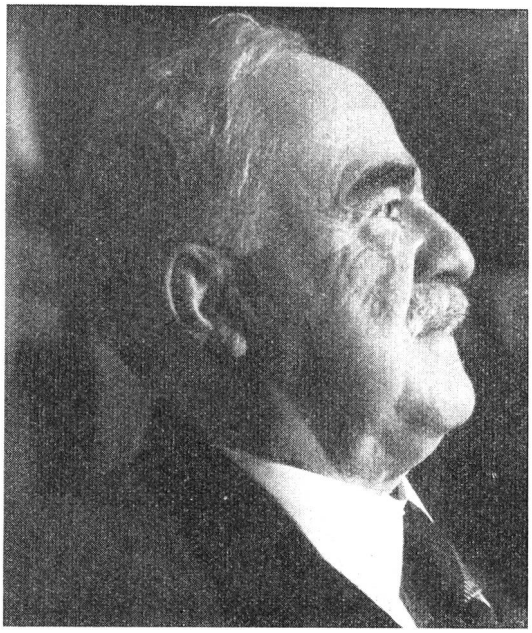
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch



FÜNFUNDSIEBZIGSTER GEBURTSTAG VON MAX HUBER

Professor Max Huber, Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, feierte am 28. Dezember seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar hat sich nicht nur als Gelehrter, sondern während seiner siebzehnjährigen Tätigkeit als Präsident des Internationalen Komitees eine weit über die Landesgrenzen hinausreichende Anerkennung und Zuneigung erworben.
Wir gratulieren dem Hochverehrten von ganzem Herzen.

---

der Miliz, der Freiwilligenkorps und der organisierten Widerstandsbewegungen, welche sich unter das Kriegsgesetz stellen, Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, sofern sie von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden; die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greift. Diese Personen und andere, die sich in ähnlichem Falle befinden, stehen unter dem Schutze der Abkommen, falls sie verwundet, krank oder schiffbrüchig sind oder in Gefangenschaft geraten. Anderseits schützt das IV. Genfer Abkommen von 1949 alle Zivilpersonen, die sich im Kriegsfall oder im Falle einer Besetzung in der Gewalt einer Streit- oder Besetzungsmacht befinden, der sie nicht angehören. Ausgenommen sind Verbündete des betreffenden Staates, oder die Neutralen, die sich nicht in besetztem Gebiete befinden und den Schutz einer normalen diplomatischen Vertretung geniessen.

Diese Bestimmungen berücksichtigen die verschiedenen und vielfältigen Situationen, welche die Erfahrungen gezeigt haben. Es war notwendig, für die zahlreichen praktischen Anordnungen in gleicher Weise vorzugehen. Man konnte indessen nicht auf zu viele Einzelheiten eingehen, weil dadurch nicht nur der Text zu lang geworden wäre, sondern weil sich daraus auch eine unerwünschte Starrheit ergeben hätte. So nützlich die Lehren der Vergangenheit sein mögen, muss man doch berücksichtigen, dass die Zukunft neue Tatsachen bringen wird; man darf den Rahmen keinesfalls zu eng spannen. Die diplomatische Konferenz musste gleichzeitig gliedernd und zusammenfassend vorgehen, verschiedene Gesichtspunkte vereinigen und besonders zu verhüten suchen, dass sie, indem sie den Kriegsopfern einen allzu vollständigen Schutz zukommen lassen wollte, das Verständnis der Regierungen für den ausgearbeiteten Text erschwerte oder dass — im Gegenteil — die natürliche Neigung der Staaten, keine Verpflichtungen einzugehen, deren Tragweite im voraus schwer abzumessen ist, der Lage der beschützten Personen schädlich sei.

*

Eine starke Mehrheit der Regierungen der ganzen Welt hat das Werk der Diplomatischen Konferenz anerkannt, indem sie die von ihr ausgearbeiteten Abkommen — mit einigen Vorbehalten — unterschrieb. Diese Abkommen haben daher weltumfassenden Charakter, ohne den sie ja nur einen bedingten Wert besässen. Die Diplomatische Konferenz wusste Formeln zu finden, welche die Länder, deren Anschauungen sehr oft auseinandergingen, zu einigen vermochten; ihre Arbeit war somit fruchtbringend. Allgemein ist man sich darüber einig, dass das Ergebnis so befriedigend wie irgend möglich ist; doch erst die praktische Erfahrung würde ein endgültiges Urteil gestatten können. Allerdings ist zu hoffen — die Delegierten haben auch einmütig diesen Wunsch ausgesprochen — dass die Länder, die sich in Genf versammelt haben, um die durch bewaffnete Gewalt verursachten Katastrophen einzudämmen, ihre Bemühungen, den Krieg zu vermeiden, weiter verfolgen werden und dass sie darauf verzichten mögen, die Streitigkeiten mit Gewalt auszutragen.

Die Betreuung der neuen Abkommen ist wiederum der Schweiz übertragen worden. Dies ist eine schwierige, aber schöne Aufgabe, die unser Land gern auf sich nehmen wird, da sie seinen traditionellen Neigungen entspricht. Es ist eine grosse Ehre für uns, dass diese Konventionen den Namen «Genfer Abkommen» tragen werden. Die Diplomatische Konferenz wollte dadurch die Anstrengungen anerkennen, die von unserem Land auf humanitärem Gebiet geleistet worden sind. Alle Schweizer werden diese Ehrung sicherlich zu würdigen wissen.